

Anlage
(zu § 6 CoronaVO Absonderung)

Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2

Es wird durch die testende Stelle (bitte Zutreffendes ankreuzen) das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests bescheinigt.		
Testende Stelle	Testergebnis	
<input type="checkbox"/> Teststelle im Sinne des § 22a Absatz 3 IfSG	<input type="checkbox"/> negativer Schnelltest	<input type="checkbox"/> positiver Schnelltest
<input type="checkbox"/> Sonstige Teststelle	Keine Negativbescheinigung zulässig	
Das Ergebnis wird bescheinigt für:		
▶	Name	Vorname
	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)	Geburtsdatum
	Telefonnummer	
Der Schnelltest wurde durchgeführt von		
▶	Name	Vorname
	Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift, Staat, Telefon)	-Stempel (falls vorhanden)-
	Handelsname und Herstellername des verwendeten Schnelltests	
▶	Testdatum	Unterschrift
	Uhrzeit	✕